



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „der Grazer“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „der Grazer“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan, und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 17.12.2019 im selbständigen Verfahren gegen die „**Media 21 GmbH**“, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „der Grazer“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Genesung dank Wunderheilern**“, erschienen auf Seite 34 der Ausgabe 39/2019 in der Wochenzeitung „der Grazer“ vom 22.09.2019, **verstößt gegen Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In der Überschrift des Artikels ist von einer „Genesung dank Wunderheilern“ die Rede; auch im Vorspann des Artikels wird ein „Wunder“ angeführt. Im Artikel wird dann über einen Mann berichtet, der von seinem Gehirntumor genesen sei. Der Mann habe sich nach einer Tumordiagnose gegen eine Operation entschieden und sich auf eine Weltreise begeben, bei der er alternativen Heilmethoden eine Chance geben wollte. Sodann wird im Artikel über jene Menschen berichtet, denen der Mann auf seiner Weltreise begegnet sei und die von sich behaupteten, außergewöhnliche Fähigkeiten zu besitzen. Der Mann habe verschiedene Wunderheiler wie Schamanen, Voodoo-Priester und Geistheiler aufgesucht. Zum Schluss des Artikels wird festgehalten, dass es ihm heute besser denn je ginge und er seine Geschichte in einem Buch veröffentlicht habe. In dem Zusammenhang wird auf eine Lesung in Graz hingewiesen.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass durch die Überschrift die Behauptung aufgestellt werde, dass die genannte Person von „Wunderheilern“ geheilt worden sei; diese Behauptung werde auch im Artikel nicht relativiert. Nach Meinung der Leserin werde durch die Überschrift eine Position vermittelt, die medizinisch betrachtet fahrlässig sei und wohl gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoße. Zusätzlich verwies die Leserin auf einen in der „Kleinen Zeitung“ vom 25.09.2019 erschienenen Artikel, demzufolge der Gehirntumor des Mannes lediglich nicht weiter gewachsen sei.

Die Medieninhaberin gab im Verfahren keine schriftliche Stellungnahme ab und nahm auch an der Verhandlung vor dem Senat nicht teil.

Der Senat hält noch einmal fest, dass es im vorliegenden Artikel um einen Mann geht, der sich wegen eines Gehirntumors auf der ganzen Welt von „Wunderheilern“ behandeln ließ und über seine Erfahrungen ein Buch geschrieben hat. Bei Berichten über ein derartig heikles und umstrittenes medizinisches Thema müssen Journalistinnen und Journalisten besonders sorgfältig vorgehen. Dabei gilt es zwei Aspekte zu beachten: Die Leserinnen und Leser dürfen nicht in die Irre geführt werden; bei anderen Patientinnen und Patienten, die den Bericht lesen, dürfen keine falschen Hoffnungen geweckt werden.

Nach Meinung des Senats vermittelt der Artikel den unrichtigen Eindruck, dass der Gehirntumor durch „Wunderheiler“ erfolgreich geheilt worden sei. Bereits in der Überschrift heißt es „Genesung dank Wunderheilern“. Im von der Leserin erwähnten Artikel der „Kleinen Zeitung“ wird demgegenüber festgehalten, dass der Tumor des Mannes lediglich nicht weiter gewachsen sei und es auch nicht nachgewiesen werden könne, dass dieser Umstand auf die Behandlungen durch die verschiedenen „Wunderheiler“ zurückzuführen sei. Sogar der betroffene Mann selbst nimmt im Artikel der „Kleinen Zeitung“ differenziert Stellung und gibt an, dass man in der Szene der „Wunderheiler“ schnell verkauft sei, wenn man nicht bei sich bleibe. Zudem wird er dahingehend zitiert, dass manche Dinge, die sich nicht rational erklären ließen, nicht automatisch zu einer Heilung führten.

Der Senat gelangt daher zur Auffassung, dass der hier zu prüfende Artikel gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex verstößt, wonach Informationen gewissenhaft und korrekt wiedergegeben werden

müssen. Den Leserinnen und Leser wurde der tatsächliche Sachverhalt – nämlich, dass der Tumor lediglich nicht weitergewachsen ist und es keinen Beweis für eine „Wunderheilung“ gibt – nicht offengelegt. Stattdessen ist im Artikel ausdrücklich von einem „Wunder“ die Rede. Der Fall wird so beschrieben, als ob die Besuche bei den Heilern eine vollständige Genesung bewirkt hätten. Die Leserinnen und Leser werden durch die falsche Darstellung in die Irre geführt und bei anderen Patientinnen und Patienten werden möglicherweise falsche Hoffnungen geweckt.

Der Verstoß gegen den Ehrenkodex wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin der Wochenzeitung „**der Grazer**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder darüber zu berichten**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
17.12.2019